

Klage auf Ungültigkeit eines mündlichen Testamentes

GZ: LG Steyr 3 Cg 270/95x, OLG Linz 1R 225/97g, OGH 5 Ob 52/98b

Streitwert: öS 25.000.000,00 (= EUR 1.816.820,00)

Die Kläger K. F* und Z. S*, (vorerst) vertreten durch RA Dr.S* brachten am 31.3.1996 beim LG Steyr gegen den Beklagten K. K*, vertreten durch RA Dr. L*, eine Klage auf Ungültigkeit eines mündlichen Testamentes und beantragten zugleich eine einstweilige Verfügung (kurz: EV), wonach der beklagten Partei die Verwaltung der Verlassenschaft bis zur rechtskräftigen Beendigung des Erbrechtsprozesses entzogen und durch einen zu bestellenden Verwalter angeordnet wird

Das LG Steyr fasste den Beschluss auf Abweisung der EV und auf Abweisung des Antrages auf Gewährung der Verfahrenshilfe hinsichtlich des Erstklägers.

(Die Zweitklägerin bekam die Verfahrenshilfe vom Erstgericht bewilligt)

Das OLG Linz 1R 61/96p bestätigte die Abweisung der EV, bewilligt aber die Verfahrenshilfe auch für den Erstkläger.

In der Folge wurde **RA Dr. Manfred Leimer** von den Klägern mit der weiteren Prozessführung beauftragt.

Der Beklagte hatte zuvor im Verlassenschaftsverfahren nach seiner im Jahre 1995 verstorbenen Lebensgefährtin Z. F* (der Schwester des Erstklägers und der Tochter der Zweitklägerin) behauptet, am 9.2.1994 durch ein mündliches Testament im Beisein von insgesamt **7 Zeugen** zu ihrem Alleinerben eingesetzt worden zu sein.

Alle sieben Zeugen bestätigten diese Behauptung sowohl schriftlich im Verlassenschaftsverfahren vor dem BG Enns als auch später bei ihren Zeugeneinvernahmen vor dem LG Steyr im Erbrechtsstreitverfahren.

Da Erben, die sich auf ein Testament berufen eine stärkere Position haben als gesetzliche Erben, wurde den gesetzlichen Erben vom Verlassenschaftsgericht für das streitige Gerichtsverfahren die (schwächere) Klägerrolle zugeteilt.

Bei den Einvernahmen der Zeugen vor dem LG Steyr gelang es **RA Dr. Manfred Leimer**, durch präzise Befragung nachzuweisen, dass die ehemalige Lebensgefährtin des Beklagten im Kreise ihrer Freunde lediglich von ihrer Absicht, den Beklagten als Alleinerben einzusetzen, erzählt hat.

Eine solche Absichtserklärung stellte aber noch keine Erbseinssetzung dar.

Das LG Steyr gab mit Urteil vom 31.7.1997 GZ 3Cg 270/95x aus diesem Grunde **der Feststellungsklage Folge, erklärte das mündliche Testament für ungültig und verurteilte den Beklagten zur Bezahlung der gesamten Prozesskosten.**

Das OLG gab der Berufung des Beklagten mit Urteil vom 17.12.1997(1R 225/97g) keine Folge. Der OGH lehnte die Behandlung der ao. Revision des Beklagten ab, zumal der Beklagte keinen schlagenden Revisionsgrund aufzeigen konnte.

Mit Rechtskraft dieser Entscheidung trat somit die gesetzliche Erbfolge ein und wurden die Kläger gemeinsam Erben eines Vermögens, das noch wesentlich größer als der angenommene Streitwert war.

Ein Teil der geerbten Liegenschaften im Ausmaß von rund 24.000m² wurde parzelliert und über eine neu gegründete Liegenschaftsgesellschaft unter Aufsicht des **RA DR. Manfred Leimer als Treuhänder** in den folgenden Jahren an Kunden verkauft, die darauf Einfamilienhäuser gebaut haben.

(Siehe dazu auch: Treuhandschaften)